Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 4 (1909)

Artikel: Entgegnung
Autor: Steiger, J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-749375

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ENTGEGNUNG

Dr. J. Steiger, dem wir einen Bürstenabzug des Artikels von Alfred Frey zugesandt haben, ersucht uns nach Redaktionsschluss um Aufnahme folgender Entgegnung:

Herr Nationalrat Frey überschüttet uns mit Vorwürfen über die Art der Darstellung des Mehlzollkonfliktes in Nr. 12. Auf die ungerechten, unbewiesenen Zulagen treten wir nicht ein. Ebenso wenig wollen wir Herrn Frey in demselben hochfahrenden Tone antworten. Wir beschränken die Antwort auf den einzigen Vorwurf, den Herr Frey wenigstens versucht, zu beweisen. Er bezeichnet folgende Stelle als vollständig haltlos:

„Was den Stand der diplomatischen Verhandlungen betrifft, so hatte der Bundesrat der deutschen Regierung vorgeschlagen, dem in § 10a des deutsch-französischen (muss natürlich heissen deutsch-schweizerischen) Handelsvertrags vorgesehenen Schiedsgericht folgende Fragen zu unterbreiten:

„1. Ist die Gewährung von Ausfuhrscheinen (soll heissen: Einfuhrscheinen) für die Einfuhr (soll heissen: Ausfuhr) deutschen Mehles erster Qualität nach der Schweiz gleichbedeutend mit einer Ausfuhrprämie?"

„2. Falls das Schiedsgericht das Vorhandensein einer Ausfuhrprämie bejaht, hat die schweizerische Regierung das Recht, einen Zuschlagszoll auf deutsches Mehl zu erheben?"

Die Wahrheit sei, dass der Bundesrat der deutschen Regierung aus guten Gründen proponiert hatte, einem ad hoc zu bildenden Schiedsgericht die einzige Frage vorzulegen, ob das von Deutschland zur Anwendung gebrachte Zollrückvergütungssystem die Wirkung einer Exportprämie für das von Deutschland in die Schweiz importierte Mehl habe.

Das ist alles ganz richtig; aber richtig ist auch nach den uns vor längerer Zeit von amtlicher Seite gewordenen Mitteilungen, dass Deutschland der Schweiz zu oktroieren gewusst hat, die Frage 2 überhaupt vor das Schiedsgericht zu bringen und zwar in erster Linie. Darauf hat nun allerdings der Bundesrat bis jetzt mit vollem Recht nicht eingewilligt. Er hat Deutschland den oben erwähnten, von Herrn Frey kritisierten Vorschlag gemacht, und als Deutschland, welches Frage 1 lieber ganz ausgeschaltet hätte, darauf nicht eingewilligt hat, hat sich im Weitern der Bundesrat einverstanden erklärt, diesen Differenzpunkt durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

Da der Bundesrat die Anwendbarkeit des Artikel 4 des Zollgesetzes im schwebenden Handel bis jetzt offiziell nicht anerkannt hat und mit Recht, so muss die Fragestellung füglich Verwunderung erregen. Wir stehen da durchaus nicht allein. Sie ist nur dadurch zu erklären, dass der Bundesrat die Unterhändler nicht desavouieren wollte und durfte.

Der einzige Vorwurf, den Herr Frey machen kann, ist, dass die betreffende Stelle in Nr. 12 nicht eingehender ausgeführt wurde, um jedes Missverständnis auszuschliessen. Was geschrieben wurde, ist nicht falsch.

Dass Herr Frey mit unserer Darstellung teilweise nicht einverstanden sein würde, wussten wir von Anfang an, weil unsere Auffassung über die staatsrechtliche Anwendbarkeit des Artikel 4 nun einmal verschieden ist

von der seinigen. Wir halten die in bundesrätlichen Kreisen herrschende Auffassung, soweit sie uns bekannt ist, für die richtigere.

Aber gerade die Art der Auffassung von Artikel 4 ist grundlegend für die Beurteilung der diplomatischen Vorgänge im Mehlzollhandel, betreffe es nun die Haltung des Bundesrats oder die der Unterhändler. Infolgedessen werden wir uns über gewisse wichtige Punkte des Konfliktes mit Herrn Frey überhaupt nicht einigen.

So sehr wir die unbestritten hohen Verdienste würdigen und stets rückhaltlos anerkannt und verteidigt haben, die Herrn Frey in Sachen der Handelsverträge, vor allem auch der Mehlzollfrage, zukommt, so leid tut es uns, in verschiedenen Punkten beim Mehlzollkonflikt die Ansichten des Herrn Frey nicht teilen zu können. Unsere Ausführungen hierüber gehören nicht hierher.

□□□